



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



Europa  
Kolleg  
Hamburg

European and  
European Legal Studies

MASTERSTUDIENGANG

EUROPEAN AND EUROPEAN LEGAL STUDIES

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

BEWERBUNGSSCHLUSS: 15. MÄRZ 2015

---

Zu dem Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer:

- Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg *abgeschlossenes Studium* im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, vornehmlich in einer der Fachrichtungen Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften nachweisen kann.  
Liegt ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Umfang von nur 180 LP vor, müssen die fehlenden 60 LP durch zusätzliche überdurchschnittliche Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs z. B. im Rahmen praktischer Erfahrungen, weiterer Studienleistungen, wissenschaftlicher Tätigkeiten, Veröffentlichungen u. ä. nachgewiesen werden.
- Die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen *Kenntnisse der englischen Sprache* besitzt.  
Studienbewerber haben den Nachweis durch eine der folgenden Sprachprüfungen zu erbringen:
  - TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 79 (iBT), 213 (CBT) oder 550 (PBT);
  - IELTS mindestens mit dem Gesamtergebnis 6.5;
  - Das Cambridge Proficiency in English (CPE) mindestens mit dem Gesamtergebnis Grade C in allen Abschnitten;
  - Das Cambridge in Advanced English (CAE) mindestens mit dem Gesamtergebnis Grade C in allen Abschnitten.*Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.*
- Die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen *Kenntnisse der deutschen Sprache*, sofern der Wunsch besteht das Studium an deutschsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen auf Deutsch abzulegen.  
Studienbewerber, die ihre Berechtigung zu einem Hochschulstudium (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses, der zu einem Hochschulstudium berechtigt, bzw. Nachweis über eine bestandene Aufnahmeprüfung zu einer Hochschule) nicht an einer deutschsprachigen Institution erworben haben, haben den Nachweis durch eine der folgenden Sprachprüfungen zu erbringen:
  - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe;
  - Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2
  - Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen;

- Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung);
  - Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden;
  - „Großes“ oder „Kleines“ Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
  - „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts;
  - Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.
- Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen.*